

## Fragen und Antworten

*Welchen Inhalt hat die Befugnis der Ehegatten zur gegenseitigen Vertretung?*

Die Befugnis der Ehegatten zur gegenseitigen Vertretung (§ 11 FGB) ist ein FaH der gesetzlichen Vertretung gemäß § 53 Abs. 3 ZGB. Sie erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen und die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte (§ 53 Abs. 1 ZGB), erfaßt aber nicht die Führung von Prozessen.

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander (Innenverhältnis) bedeutet gegenseitige Vertretung, daß jeder Ehegatte ermächtigt ist, den anderen in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zu vertreten. Diese gesetzliche Ermächtigung kann weder durch Widerruf noch durch Vereinbarung aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die Wahrung der Befugnisse aus der gegenseitigen Vertretung soll entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 FGB das beiderseitige Einverständnis der Ehegatten zur Grundlage haben.

Im Verhältnis zu anderen Bürgern oder Betrieben (Außenverhältnis) bedeutet gegenseitige Vertretung, daß die in ihrem Rahmen von einem Ehegatten abgegebenen und entgegengenommenen Willenserklärungen auch für und gegen den anderen Ehegatten wirken. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn der vertretene Ehegatte vom rechtsgeschäftlichen Handeln seines Partners keine Kenntnis hatte oder es nicht billigt. Es ist nicht erforderlich, daß der Handelnde den Willen zum Ausdruck bringt, seinen Ehepartner vertreten zu wollen.

*Was gehört zu den Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens, in denen sich die Ehegatten gegenseitig vertreten können?*

Der Anwendungsbereich der gegenseitigen Vertretung in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens sind vor allem die mit der gemeinsamen Haushaltsführung verbundenen Verträge und Rechtsgeschäfte. Hierunter fallen z. B. Kauf-, Energielieferungs- und Dienstleistungsverträge, Versicherungs-, Kredit- und Darlehnsverträge, Rechtsverhältnisse über Telefonanschlüsse oder den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften und auch Miet- und Nutzungsverträge, soweit die entsprechenden Rechtshandlungen nicht gemeinsam vorgenommen werden müssen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 FGB). Auch Verträge, die zur Bildung gemeinschaftlichen Eigentums führen, sind Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Lebens.

Verträge, die das Alleineigentum eines Ehegatten betreffen, können gleichfalls Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens sein, z. B. Verträge über die Reparatur an Kleidungsstücken oder an Gegenständen, die der gemeinsamen Lebensführung dienen. Hingegen verpflichten und berechtigen Mietverträge, die ein Ehegatte als Alleineigentümer und Vermieter eines Grundstücks abgeschlossen hat, diesen allein. Für Wohnungsmietverträge ist § 100 Abs. 3 Satz 1 ZGB die speziellere Vorschrift. Beide Ehegatten sind kraft Gesetzes Mieter, auch wenn nur ein Ehegatte den Vertrag abgeschlossen hat. Das gilt auch für den Fall, daß die Ehe nach Begründung des Mietverhältnisses geschlossen worden ist.

Das Schutzbedürfnis der vertretenen Ehegatten erfordert, in bestimmten Fällen die Rechtswirkungen des § 11 FGB nicht eintreten zu lassen. Wohnungsmietverhältnisse und Wohnungstauschverträge müssen von den Ehegatten gemeinschaftlich gekündigt bzw. abgeschlossen werden. Auf diese Rechtshandlungen ist § 15 Abs. 2 Satz 1 FGB entsprechend anzuwenden.

Sonstige das Wohnungsmietverhältnis betreffende rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Aufrechnung nach § 109 Abs. 2 ZGB) kann ein Ehegatte im Rahmen der gegenseitigen Vertretung abgeben.

Die Besonderheit rechtsgeschäftlichen Handelns eines Ehegatten in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens besteht darin, daß es ein Handeln „für sich“ und auf der Grundlage gegenseitiger Vertretung zugleich für den anderen Partner ist. Werden hierdurch Verpflichtungen begründet, kann für ihre Erfüllung jeder Ehegatte in Anspruch genommen werden. Die Ehepartner sind als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 433 Abs. 2 i. V. m. § 434 Abs. 1 ZGB). Neben dem gemeinschaftlichen Vermögen kann deshalb auch Alleineigentum jedes Ehegatten zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung herangezogen werden.

Die Befugnis zur gegenseitigen Vertretung besteht auch dann, wenn die Ehegatten getrennt leben. Diese faktische Veränderung gegenüber einer normalen Ehe verringert aber in der Regel den Umfang der Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und engt insoweit den Anwendungsbereich des § 11 FGB ein.

*Welche Aufgabe hat eine Pflegschaft über Volljährige zu erfüllen?*

Die Pflegschaft über Volljährige (§ 105 FGB) hat — ebenso wie die Vormundschaft (§ 98 FGB) — im wesentlichen fürsorgerische Aufgaben zu erfüllen. Von der Vormundschaft unterscheidet sich die Pflegschaft jedoch vor allem dadurch, daß die Fürsorgetätigkeit durch § 105 Abs. 1 FGB auf bestimmte Angelegenheiten begrenzt wird und das Staatliche Notariat gemäß § 37 Abs. 4 NG den Umfang der dem Pfleger obliegenden Aufgaben im jeweils konkreten Verfahren bestimmt (Wirkungskreis). Maßgebend für die Bestimmung des Wirkungskreises des Pflegers ist der Grad und der Umfang des Bedürfnisses zur Fürsorge. Nur in diesem vom Gesetz und vom davon ausgehend festgelegten Wirkungskreis gezogenen Rahmen kann der Pfleger tätig werden, und nur insoweit ist er gesetzlicher Vertreter des Pflegebedürftigen (§ 105 Abs. 3 FGB).

Im allgemeinen ist die Pflegschaft auf die Wahrnehmung von Vermögensangelegenheiten gerichtet; es sind jedoch auch Pflegschaften für nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten möglich und zulässig. Hier können insbesondere fürsorgerische Aufgaben in bezug auf die Person, die Unterbringung oder die soziale und gesundheitliche Betreuung im Vordergrund stehen, wobei auch eine Verknüpfung von nichtvermögensrechtlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten in Betracht kommen kann.

Die Pflegschaft ist — ebenso wie die Vormundschaft — eine Personenpflegschaft, aber keine Sachpflegschaft. Sie kann demzufolge ausschließlich für Bürger eingeleitet werden.

Das Bedürfnis zur Fürsorge muß in jedem Fall der Anordnung einer Pflegschaft vorliegen, d. h. die Regelung einer bestimmten Angelegenheit, die der betreffende Bürger selbst nicht wahrnehmen kann, muß im Interesse des Bürgers oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sein. Im Falle der Pflegschaft nach § 105 Abs. 2 FGB, also bei körperlichen und geistigen Gebrechen, ist das persönliche Fürsorgebedürfnis maßgeblich.

Die Bestimmungen über Vormundschaften und Pflegschaften sind gemäß § 33 Abs. 2 NG auch für Nachlaßpflegschaften (§ 415 Abs. 2 und 3 ZGB) und für Nachlaßverwaltungen (§ 420 ZGB) entsprechend anzuwenden.

*Unter welchen Voraussetzungen und wie erfolgt die Anordnung einer Vormundschaft über einen volljährigen Bürger?*

Bei der Vormundschaft über Volljährige (§ 98 FGB) stehen die Betreuung des betreffenden Bürgers und die Verwal-